



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

77. Jahrgang

Nr. 25

Datum 21.04.2021

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung

Bekanntmachung

der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 200 –
Regelungen gelten ab Freitag, den 23. April 2021

Das Landratsamt Dachau macht gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV folgendes amtlich bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz der 12. IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) betrug in den letzten Tagen:

Montag, den 19.04.2021 - Tag 1 - 213,0

Dienstag, den 20.04.2021 - Tag 2 - 247,3

Mittwoch, den 21.04.2021 - Tag 3 - 257,6

Quelle: jeweiliger Tagesaktueller Abruf der 7-Tage-Inzidenz des Landkreises Dachau vom Robert-Koch-Institut – RKI, <http://corona.rki.de>

Damit ist im Landkreis Dachau der maßgebliche Inzidenzwert von 200 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten.

2. Aufgrund dieser Überschreitung gelten im Landkreis Dachau

ab Freitag, 23.04.2021

diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage Inzidenz von 200 geknüpft sind, solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Dachau gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Hinweise:

Insbesondere weist das Landratsamt Dachau auf folgende Regelungen hin (Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 12. BayIfSMV):

Kontaktbeschränkung, § 4 der 12. BayIfSMV:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person gestattet.*
- Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.*
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.*
- Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.*

Sport, § 10 der 12. BayIfSMV:

- Zulässig ist nur die Ausübung kontaktfreien Sports unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.*
- Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.*
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten sind nur unter freiem Himmel und nur für kontaktfreien Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zulässig.*

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte, § 12 der 12. BayIfSMV:

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt.*
- Ausgenommen sind, bei Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen (Mindestabstand, Kundenanzahl, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment hinausgehen, ist untersagt.*

- *Abweichend von der Untersagung ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften („Click& Collect“) zulässig unter Einhaltung der Voraussetzungen (Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept). Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen, § 20 der 12. BayIfSMV:*
- *Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt.*
- *Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt. – Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV zulässig.*
- *Instrumental und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt.*

Kulturstätten, § 23 der 12. BayIfSMV: Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.

Nächtliche Ausgangssperre, § 26 der 12. BayIfSMV: Von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

- *eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,*
- *der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,*
- *der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,*
- *der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,*
- *der Begleitung Sterbender,*
- *von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder*
- *von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.*

Dachau, den 21.04.2021

Dr. Michael Holland
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat